

§ 19 NÖ GO 1973 Gemeinderat

NÖ GO 1973 - NÖ Gemeindeordnung 1973

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

	bis 500	aus	13	Mitgliedern,
von 501	bis 1.000	aus	15	Mitgliedern,
von 1.001	bis 2.000	aus	19	Mitgliedern,
von 2.001	bis 3.000	aus	21	Mitgliedern,
von 3.001	bis 4.000	aus	23	Mitgliedern,
von 4.001	bis 5.000	aus	25	Mitgliedern,
von 5.001	bis 7.000	aus	29	Mitgliedern,
von 7.001	bis 10.000	aus	33	Mitgliedern,
von 10.001	bis 20.000	aus	37	Mitgliedern,
von 20.001	bis 30.000	aus	41	Mitgliedern,
von mehr	als 30.000	aus	45	Mitgliedern.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenem Volkszählungsergebnis zu ermitteln; seit der letzten Volkszählung eingetretene Änderungen des Gemeindegebietes, die eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hatten, sind hiebei zu berücksichtigen, sofern sie sich auf Grund des letzten Volkszählungsergebnisses ziffernmäßig feststellen lässt.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei § 29 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister einen Klubsprecher bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999